

VOLLMACHT

Anwaltshaus Regensburg - Nord

Mahrer, Meschütz & Kollegen

Nußbergerstraße 6 93059 Regensburg

Tel.: 0941 - 46 11 01 02 Fax:0941 - 46 11 01 03

**Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten !**

wird hiermit in Sachen

wegen

unbeschränkt Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
4. zur Vertretung in verwaltungs-, sozial-, finanz-, arbeitsgerichtlichen sowie sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen und Vertretung aller Art, insbesondere auch zur Vertretung gegenüber Verwaltungs-, Sozial-, Finanz-, sowie sonstigen Behörden,
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen und sonstige Mitteilungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurücknehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis oder sonstige Einigung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

....., den

.....

Unterschrift

Die Vergütung des Rechtsanwalts ist abhängig vom Gegenstands- beziehungsweise Streitwert und berechnet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine separate Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, sollte die Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahme ablehnen.

....., den

.....

Unterschrift